

Curriculum

für den Universitätslehrgang „General Management (Advanced Academic Business Manager MBA)“ mit Mastergrad (MBA)

Kennzahl UL 992 556

Gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG), BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F., und der Satzung Teil B §§ 21ff. der Universität Klagenfurt wird der Universitätslehrgang „General Management (Advanced Academic Business Manager MBA)“ eingerichtet.

Das Curriculum des Universitätslehrganges tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt nächstfolgenden Monatsersten in Kraft (Satzung Teil B § 22 Abs. 4).

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines.....	2
§ 2	Qualifikationsprofil.....	2
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen und Aufnahmeverfahren.....	5
§ 4	Akademischer Grad.....	5
§ 5	Aufbau und Gliederung.....	6
§ 6	Lehrveranstaltungsarten (LV-Art).....	8
§ 7	Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer	8
§ 8	Bestimmungen über die Absolvierung des Auslandsaufenthalts	10
§ 9	Master Thesis	10
§ 10	Prüfungsordnung.....	11
§ 11	Evaluierung des Universitätslehrgangs	12
§ 12	Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Curriculums	12

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitender Universitätslehrgang eingerichtet. Der Umfang des Universitätslehrganges „General Management (Advanced Academic Business Manager MBA)“ beträgt 90 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern und zwei Toleranzsemestern. Nach Ablauf der Höchststudiendauer von sechs Semestern erlischt die Zulassung.
- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-AP angegeben. Ein ECTS-AP entspricht einem Arbeitspensum von 25 Echtstunden. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Kontaktstunden inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren. Eine Unterrichtseinheit (UE) beträgt 45 Minuten.
- (3) Der Universitätslehrgang wird von der M/O/T School of Management, Organizational Development & Technology® der Universität Klagenfurt durchgeführt.
- (4) Der Universitätslehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten.

§ 2 Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch die Absolvierung des Universitätslehrganges erwerben.

- (1) Das Ziel des berufsbegleitenden Universitätslehrganges „General Management (Advanced Academic Business Manager MBA)“ an der Universität Klagenfurt ist, den Absolventinnen und Absolventen aktuelles betriebswirtschaftliches Wissen in den jeweiligen Gesamtzusammenhängen und Wechselwirkungen zu vermitteln. Die Ausbildung konzentriert sich sowohl auf die Vermittlung von Wissen eines „State of the Art“ der betriebswirtschaftlichen Forschung, als auch auf eine praxisorientierte und -relevante Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen, um jene Kompetenz zu erweitern, die für eine effektive Führung, Gestaltung, Entwicklung und Veränderung von Unternehmen(seinheiten) in Richtung einer verstärkten „Business Excellence“ notwendig sind. Die jeweiligen Lehrinhalte sind inhaltlich so konzipiert, angeordnet und dargestellt, dass damit die Anforderungen eines Master of Business Administration-Studienprogrammes entlang internationaler Qualitätsrichtlinien erfüllt werden.

Durch die Investition in die betriebswirtschaftliche Fachkompetenz einerseits und in die persönliche sozial-kommunikative Managementkompetenz andererseits sollen die Absolventinnen und Absolventen mehr an Sicherheit in den zunehmend schwieriger werdenden Entscheidungs- und Handlungssituationen ihres jeweiligen beruflichen Kontextes erhalten.

Betriebswirtschaftliche Problem- und Fragestellung werden aus einer integrativen Perspektive unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Methoden bzw. Instrumentenebene sowie verhaltensorientierten Aspekten von Organisation und

Management exploriert und anwendungsrelevant aufbereitet und transferiert. Die Ausbildung kombiniert somit Theorie, die Reflexion der eigenen Situation in der jeweiligen Führungsrolle und Führungsfunktion und eine Umsetzungsorientierung mit dem Ziel des wissensbasierten Erfahrungslernens. Darüber hinaus sollen sich die Absolventinnen und Absolventen mit aktuellen sowie zukunftsorientierten Themen hinsichtlich Möglichkeiten und Grenzen betriebswirtschaftlich verantwortungsvollen Management-Handelns auseinandersetzen, um so bewusst jene Aufgaben kompetent wahrnehmen zu können, die die Managementqualität von Führungskräften auszeichnet.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „General Management (Advanced Academic Business Manager MBA)“ an der Universität Klagenfurt sind in der Lage:

- / Durch die erworbene fachliche Kompetenz neueste betriebswirtschaftliche Problemstellungen zu identifizieren und geeignete Maßnahmen in der betrieblichen Praxis abzuleiten und zu implementieren.
- / Betriebswirtschaftliche Gesamtzusammenhänge zu erläutern und neue betriebliche Herausforderungen zu identifizieren.
- / Betriebswirtschaftliche Herausforderungen mit mehr Sicherheit zu lösen und Entscheidungs- und Handlungssituationen im unternehmerischen Kontext lösungsorientiert vorzubereiten.
- / Entstehungshintergründe und Gesamtzusammenhänge komplexer betrieblicher Fragestellungen zu diagnostizieren und Möglichkeiten und Grenzen betriebswirtschaftlicher Umsetzungskonzepte zu identifizieren.
- / Frameworks organisationaler Kontextbedingungen zu planen, organisieren und zu verändern und somit Gestaltungs-, Entwicklungs- und Veränderungsprozesse zur Steigerung der Agilität von Unternehmen durchzuführen.
- / Moden und Mythen im Management zu beurteilen und diese konstruktiv kritisch auf Aussagewert und betriebliche Anwendbarkeit hin hinterfragen zu können.

(3) Zielgruppen

Der Universitätslehrgang „General Management (Advanced Academic Business Manager MBA)“ richtet sich an folgende Personengruppen:

- / Führungskräfte der mittleren und oberen Führungsebene,
- / Nachwuchsführungskräfte und
- / sonstige Entscheidungsträger, die nicht nur Interesse an einer wissenschaftlich fundierten wie auch praxisorientierten Aus- und Weiterbildung haben, sondern diese zu erwerbenden Kompetenzen auch für ihre weitere berufliche Qualifizierung benötigen.

(4) Berufs- und Tätigkeitsfelder

Der Universitätslehrgang bereitet auf Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten im General Management vor. Es handelt sich um eine Ausbildung zum flexiblen betriebswirtschaftlichen Generalisten mit Führungsverantwortung.

(5) Lehr- und Lernkonzept

Der Universitätslehrgang ist eine modulare, berufsbegleitende erfahrungsbasierte Managementausbildung auf Basis eines „State of the Art“ wirtschaftswissenschaftlicher Forschung nach international anerkannten Qualitätskriterien der MBA-Ausbildung, die der Vermittlung integrativer Gesamtzusammenhänge betriebswirtschaftlicher Schwerpunktdisziplinen im Sinne eines General Managements dient. Der Universitätslehrgang bietet die Kombination von aktuellem betriebswirtschaftlichen Wissen und umsetzungsrelevanter Praxisorientierung.

Um sich gegenüber dem ständig zunehmenden Angebot in der akademischen Managementaus- und -weiterbildung profilieren zu können, wird von Beginn an ein hoher Qualitätsstandard sichergestellt. Dies wird zum einen durch die Aktualität und wissenschaftliche Fundiertheit der Lehrinhalte, durch die hohe fachliche wie didaktische Qualität des Lehrpersonals und zum anderen durch die Auswahl der Studierenden, die eine essentielle Einwirkung auf die Qualität von Universitätslehrgängen haben, erreicht.

Die Vortragenden sind in Forschung und Lehre ausgewiesene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Dozentinnen und Dozenten, Führungskräfte und Expertinnen und Experten, die eine mehrjährige Praxis- oder Lehrerfahrung in der Erwachsenenbildung nachweisen können. Die Vermittlung der Lehrinhalte erfolgt in Form von Vorträgen, Fallstudien, Fernunterricht („Distance Learning“), Simulationen und moderierten Diskussionsrunden.

Der Universitätslehrgang wird alternierend an der Universität Klagenfurt sowie an einem oder mehreren Standorten des Wirtschaftsförderungsinstituts Österreich durchgeführt.

(6) Beurteilungskonzept

Beurteilungen erfolgen in Form von schriftlichen und mündlichen Prüfungen, Seminararbeiten, reflexiven Lernprotokollen, der Abfassung einer Master Thesis und einer mündlichen kommissionellen Abschlussprüfung.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Aufnahmeverfahren

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist ein an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossenes Bachelor-, Master- oder Diplomstudium aus den Bereichen Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Medizin, Technik, Rechtswissenschaften oder Naturwissenschaften, sowie der Nachweis über mindestens ein Jahr einschlägiger Berufserfahrung.
- (2) In begründeten Einzelfällen können auch Personen in den Universitätslehrgang aufgenommen werden, die nicht über ein abgeschlossenes Studium verfügen. Voraussetzung ist der Nachweis von mindestens drei Jahren einschlägiger Berufserfahrung und das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife gem. § 64 Abs. 1 UG. Die Einschlägigkeit der Berufserfahrung ist bei der Antragstellung auf Zulassung mittels Versicherungsdatenauszug, Lebenslauf und ggf. Arbeitsbestätigung mit Angabe der Tätigkeitsbereiche bzw. Empfehlungsschreiben nachzuweisen.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung ist die Beherrschung der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS). Der Nachweis ist bei der Antragstellung auf Zulassung entsprechend der Verordnung des Rektorats beizubringen.
- (4) Bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen werden die Bewerberinnen und Bewerber vom Rektorat nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber auf Grund der Auswahl zum Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zugelassen.
- (5) Die Aufnahme erfolgt nach Erfüllung der formalen Voraussetzungen gem. Abs. 1-3 und nach Maßgabe der Qualität der schriftlichen Bewerbung nach folgenden im Bewerbungsgespräch zu eruiierenden Kriterien:
 - / Ernsthaftigkeit der Absicht zur vollen Teilnahme am Lehrgang,
 - / mittelfristige Karriereplanung und
 - / Bereitschaft zur persönlichen Entwicklung.

§ 4 Akademischer Grad

- (1) Die Teilnahme am Universitätslehrgang und am Auslandsaufenthalt sowie die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Prüfungen, der Master Thesis und der kommissionellen Abschlussprüfung werden durch ein Abschlusszeugnis beurkundet.
- (2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „General Management (Advanced Academic Business Manager MBA)“, die den Lehrgang mit positiver Gesamtbeurteilung abgeschlossen haben, wird der akademische Grad Master of Business Administration, abgekürzt MBA, verliehen. Dieser Mastergrad ist gemäß § 88 Abs. 2 UG dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau und Gliederung

Fach/Studienleistung	Intendierte Lernergebnisse	ECTS-AP
Pflichtfach 1: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Die Absolventin bzw. der Absolvent ist in der Lage, die Grundlagen der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre in bestimmten Inhaltsbereichen auf Transforniveau zu beherrschen und grundlegende betriebswirtschaftliche Begriffe zu verstehen sowie den Aufbau, die Funktionsweise und die Komplexität einer Organisation und die Abhängigkeiten ihrer Teile zu identifizieren und zu beschreiben.	20
Pflichtfach 2: Organisation und Personal	Die Absolventin bzw. der Absolvent kann Erkenntnisse der Organisations- und Personalforschung auf Problemstellungen der Praxis anwenden. Die Kernaussagen von Theorien und Modellen werden in ihren Gesamtzusammenhängen identifiziert, integriert und konstruktiv kritisch bewertet. Verhaltensmuster in und von Organisationen werden erkannt, reflektiert und in Relation zur gemachten Praxiserfahrung gedeutet. Anlassfaktoren, Erfolgsbedingungen, Leitlinien, Arten, Entwicklungsverläufe, Methoden und Instrumente und Begleiteffekte von Veränderungen werden diagnostiziert, untersucht, kritisch hinterfragt und auf aktuelle Fragestellungen der Unternehmenspraxis angewendet. Aktuelle Aspekte eines Human Resource Managements werden diskutiert, vergleichend gegenübergestellt und evaluiert.	8
Pflichtfach 3: Leadership	Die Absolventin bzw. der Absolvent erkennt vor dem Hintergrund eines "State-of-the-Art" der internationalen Führungsforschung eigene Muster im sozial-kommunikativen Führungsverhalten und untersucht bzw. hinterfragt deren Relevanz auf die eigene Marke als Führungskraft. Die eigene Rolle als Führungskraft im Spannungsfeld von Erwartungshaltung, Eigeninteressen und betrieblichen Kontextbedingungen wird evaluiert und verändert. Reifegrade in der Führungsarbeit werden erkannt, im jeweiligen Niveau unterschieden, bewertet und im Lehrgangsverlauf weiterentwickelt. Prozesse der dynamischen Entwicklung von Gruppen zu Teams werden interpretiert und auf die eigene Praxiserfahrung bezogen. Ethische Fragen des Führungshandelns werden diskutiert und konstruktiv kritisch hinterfragt.	8
Pflichtfach 4: Unternehmensführung	Die Absolventin bzw. der Absolvent unterscheidet unterschiedliche strategische Führungsansätze, versteht Zusammenhänge zwischen strategischen Instrumenten sowie deren Gestaltungsmöglichkeiten in realen Planungsprozessen. Sie bzw. er bewertet die Positionierung des eigenen Unternehmens am Markt und überprüft generative Faktoren einer Markenbildung. Sie bzw. er diagnostiziert fördernde und hemmende Faktoren der jeweiligen Unternehmenskultur und untersucht deren Wirksamkeit auf die Hervorbringung von Unternehmensinnovationen im globalen Marktumfeld. Sie bzw. er identifiziert und illustriert Kernkompetenzen und gestaltet bzw. verändert Wissenstransferprozesse zur Nutzung der organisationalen Wissensbasis.	10

Pflichtfach 5: Controlling und Finanzmanagement	Die Absolventin bzw. der Absolvent erstellt die finanziellen Kennzahlen eines Unternehmens, überblickt die Rolle, Funktion und Aufgaben eines Controllings und verändert die Produktivität von Prozessen im Sinne eines Performance Managements. Sie bzw. er übersetzt die Grundprinzipien eines wertorientierten Managements und benennt und bewertet Kriterien zur Messung und Darstellung von Daten, die der Steuerung eines Unternehmens dienen. Sie bzw. er definiert und formuliert die Inhalte eines Corporate Governance Berichtes. Sie bzw. er entwickelt Wirtschaftsberichte auf Basis der Grundlagen einer internationalen Rechnungslegung. Sie bzw. er begründet betriebliche Finanzierungsentscheidungen und Investitionen und bewertet unterschiedliche Verfahren und Methoden zur Darstellung des Unternehmenswertes.	12
Pflichtfach 6: Juridische und volkswirtschaftliche Aspekte des Managements	Die Absolventin bzw. der Absolvent erkennt die öffentlich-rechtlichen Grundlagen der österreichischen Rechtsordnung und leitet Prinzipien und Inhalte des österreichischen Privatrechts auf Rechtsschutzmöglichkeiten ab. Sie bzw. er integriert juristische Arbeitsweisen in ihr oder sein Managementhandeln. Die Absolventin bzw. der Absolvent analysiert Methoden und Inhalte theoretischer mikroökonomischer Gesamtzusammenhänge und beurteilt Möglichkeiten und Grenzen der Wirksamkeit ökonomischer Entscheidungen. Sie bzw. er erkennt volkswirtschaftliche Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge und ist in der Lage, aktuelle Entwicklungsverläufe einzuordnen und zu erklären.	6
Pflichtfach 7: Wissenschaftliches Arbeiten	Die Absolventin bzw. der Absolvent beherrscht die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens und ist fähig, sich mit wissenschaftlichen Texten auseinanderzusetzen und diese kritisch zu betrachten. Sie bzw. er formuliert Forschungsfragen, interpretiert und diskutiert empirische Ergebnisse. Die Absolventin bzw. der Absolvent erhält Sicherheit im selbständigen schriftlichen Arbeiten. Sie bzw. er ist in der Lage, den Aufbau von wissenschaftlichen Textsorten und deren Teilen (z.B. Abstract, Einleitung) zu kennen und selbst umzusetzen. Grundlegende Arbeitstechniken (z.B. Exzerpieren, Zitieren) können angewendet werden und die Absolventin bzw. der Absolvent lernt, wie man eine wissenschaftliche Arbeit durchführt und erfolgreich zum Abschluss bringt.	6
Auslandsaufenthalt	Die Absolventin bzw. der Absolvent eignet sich Wissen aus State-of-the-Art Themen aus den Bereichen Leadership, Finance und General Management während der Executive Development Week an.	5
Master Thesis	Die Absolventin bzw. der Absolvent ist in der Lage, eine Master Thesis nach den Richtlinien wissenschaftlichen Arbeitens abzufassen. Sie bzw. er reflektiert und stellt den Fortgang in der Bearbeitung der Master Thesis dar. Sie bzw. er ist in der Lage, ausgewählte Schwerpunktthemen vertiefend zu behandeln und wird zum selbständigen Verfassen und zum kritischen Hinterfragen einer wissenschaftlichen Arbeit befähigt. Sie bzw. er kann qualitative und/oder quantitative Methoden der Erforschung in ihrer bzw. seiner Master Thesis anwenden und ist somit in der Lage, die Prinzipien theoriegeleiteter, methodologisch fundierter und methodisch-gesteuerter Forschungspraxis anzuwenden und kritisch zu reflektieren.	15
Kommissionelle Abschlussprüfung	Die Absolventin bzw. der Absolvent ist in der Lage, seine/ihre Master Thesis inhaltlich zu verteidigen und integrative Fragen aus dem Fach, welchem die Master Thesis zugeordnet ist, zu beantworten.	
Gesamtsumme		90

§ 6 Lehrveranstaltungsarten (LV-Art)

- (1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:
- Vorlesung mit Kurs (VC): Diese Lehrveranstaltung besteht aus einem Vorlesungsteil und einem Kursteil, in dem die Anwendung des Vorgetragenen erfolgt.
 - Kurs (KS): Kurse sind anwendungsorientierte Lehrveranstaltungen und vermitteln die Fähigkeit zur Lösung konkreter Aufgaben.
 - Seminar (SE): Seminare sind forschungs-, theorie- bzw. projektorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen und/oder aktuelle Probleme oder Themen mit Praxisbezug zum Gegenstand haben. Im Rahmen des Seminars ist eine eigenständige schriftliche Arbeit zu verfassen.

§ 7 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer umfassen insgesamt 70 ECTS-AP und sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	LV-Bezeichnung		LV-Art	ECTS-AP	UE
	Pflichtfach 1: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	1.1	Planungsprozess und -instrumente	VC	3
1.2		Grundlagen der strategischen Unternehmensführung	VC	3	16
1.3		Unternehmenskooperationen	VC	3	16
1.4		Unternehmensdiagnose	VC	3	16
1.5		Erfolgsrechnung und Kostenanalyse	VC	3	16
1.6		Finanzrechnung und Liquiditätsanalyse	VC	3	16
1.7		Projektmanagement	VC	2	16
			Summe:	20	112

Pflichtfach 2: Organisation und Personal	2.1	Change Management	VC	3	16
	2.2	Organisational Behaviour	SE	1	16
	2.3	Human Ressource Management / Strategien und Barrieren	SE	3	16
	2.4	Verständnis für geschlechterspezifisches Handeln	VC	1	16
			Summe:	8	64
Pflichtfach 3: Leadership	3.1	Managerial Behaviour unter genderspezifischen Gesichtspunkten	VC	3	16
	3.2	Teamtraining	VC	1	16
	3.3	Managementethik	VC	1	16
	3.4	Excellence in Leadership	VC	3	24
			Summe:	8	72
Pflichtfach 4: Unternehmensführung	4.1	Strategisches Management	VC	3	16
	4.2	Fallstudien zur Unternehmensstrategie	KS	1	16
	4.3	Marketing und Relationshipmanagement	VC	3	24
	4.4	Business Intelligence und Innovation	VC	3	24
			Summe:	10	80
Pflichtfach 5: Controlling und Finanzmanagement	5.1	Performance Management	VC	1	16
	5.2	Wertorientierte Unternehmensführung	VC	1	8
	5.3	Quantitative Methoden	VC	3	16
	5.4	Financial Accounting	VC	1	16
	5.5	Management Accounting	VC	3	16
	5.6	Corporate Finance	VC	3	16
			Summe:	12	88
Pflichtfach 6: Juridische und volkswirtschaftliche Aspekte des Managements	6.1	Legal Aspects of Management	VC	3	16
	6.2	Micro Economics	VC	3	16
			Summe:	6	32

Pflichtfach 7: Wissenschaftliches Arbeiten	7.1	Wissenschaftliches Arbeiten / Methodologie Vertiefung	VC	1	8
	7.2	Seminar zur Master Thesis	SE	2	15
	7.3	Schriftliche Vertiefung	SE	3	1
			Summe:	6	24

§ 8 Bestimmungen über die Absolvierung des Auslandsaufenthalts

- (1) Im Laufe des Universitätslehrganges ist ein einwöchiger Auslandsaufenthalt im Sinne einer Studienreise an einer ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung bzw. Business School zu absolvieren.
- (2) Im Rahmen des Auslandsaufenthaltes werden Lehrveranstaltungen an der jeweiligen Bildungseinrichtung bzw. Business School im Bereich des General Managements besucht.
- (3) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten und die bzw. der Studierende muss in der Lage sein, sich selbstständig in der englischen Sprache während des Auslandsaufenthalts verständigen zu können.

§ 9 Master Thesis

- (1) Die abschließende schriftliche Arbeit („Master Thesis“) ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Master Thesis ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Das Verfassen der Master Thesis hat unter Berücksichtigung der guten wissenschaftlichen Praxis (Code of Conduct) zu erfolgen.
- (2) Das Thema der Master Thesis muss aus einem der Pflichtfächer 1 – 6 gem. § 7 gewählt werden.
- (3) Vor Beginn der Bearbeitung der Master Thesis ist die schriftliche Zustimmung der Lehrgangsführerin bzw. des Lehrgangsführers zur Wahl der Betreuerin bzw. des Betreuers, zu Arbeitstitel der Master Thesis sowie deren Inhaltsbeschreibung einzuholen. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer der Master Thesis sind von der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor zu genehmigen. Der Antrag ist von der bzw. dem Studierenden vor Beginn der Bearbeitung zu stellen. Über den Antrag ist von der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor innerhalb von 2 Monaten nach Einlangen zu entscheiden. Eine ablehnende Entscheidung hat in Bescheidform zu ergehen. Bis zur Einreichung der Master Thesis ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

- (4) Die Master Thesis umfasst 15 ECTS-AP.
- (5) Die Lehrgangsführerin bzw. der Lehrgangsführer kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Master Thesis in einer Fremdsprache abgefasst wird.
- (6) Die abgeschlossene Master Thesis ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in elektronischer Form einzureichen. Auf Verlangen der Betreuerin oder des Betreuers ist dieser oder diesem von der Verfasserin oder dem Verfasser ein gebundenes Exemplar vorzulegen. Die Übergabe an die Bibliothek der Universität erfolgt ausschließlich in elektronischer Form.
- (7) Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Master Thesis innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.

§ 10 Prüfungsordnung

- (1) Die Beurteilung der Studienleistung gem. § 8 (Auslandsaufenthalt) erfolgt im Fall einer positiven Bewertung mit „mit Erfolg teilgenommen“, im Fall einer negativen Bewertung mit „ohne Erfolg teilgenommen“.
- (2) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen hat die Leiterin bzw. der Leiter zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu geben, welche Leistungen (schriftliche und / oder mündliche Beiträge, schriftliche Arbeiten) für die positive Beurteilung erbracht werden müssen. Zu informieren ist des Weiteren über die Beurteilungskriterien und -maßstäbe.
- (3) Über die in § 7 genannten Pflichtfächer sind jeweils Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen.
- (4) Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Universitätslehrgang nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.
- (5) Die kommissionelle Abschlussprüfung findet vor einer aus drei Universitätslehrerinnen bzw. Universitätslehrern bestehenden Prüfungskommission statt, welche von der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor auf Vorschlag der Lehrgangsführerin bzw. des Lehrgangsführers gem. Satzung Teil B § 12 Abs. 2 – 4 bestellt wird. Die Prüfung umfasst die Defensio der Master Thesis sowie das Fach, dem das Thema der Master Thesis zugeordnet ist.
- (6) Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen Abschlussprüfung sind der Nachweis der positiven Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfungen, der Nachweis über die Absolvierung des Auslandsaufenthaltes sowie der Nachweis der positiven beurteilten Master Thesis.

- (7) Zusätzlich zu den Beurteilungen der einzelnen Fächer und der kommissionellen Abschlussprüfung sowie der Master Thesis wird eine Gesamtbeurteilung vergeben. Die Gesamtbeurteilung hat „bestanden“ zu lauten, wenn jede der erwähnten Studienleistungen positiv beurteilt wurden. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn für keine der erwähnten Studienleistungen eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Studienleistungen die Beurteilung „sehr gut“ vergeben wurde.

§ 11 Evaluierung des Universitätslehrgangs

Universitätslehrgänge werden gemäß § 23, Teil B der Satzung der Universität Klagenfurt evaluiert.

§ 12 Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Curriculums

- (1) Das Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgt. Damit tritt das Curriculum, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 04. Juli 2018, 21. Stück, Nr. 126.2, außer Kraft.
- (2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die vor dem Inkrafttreten dieses Curriculums den Universitätslehrgang „General Management (Advanced Academic Business Manager MBA)“ begonnen haben, sind berechtigt, den Universitätslehrgang bis längstens 30. November 2019 nach den bisher für sie geltenden Vorschriften (Curriculum veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 25. März 2009, 13. Stück, Nr. 101.7 und Curriculum veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 29. Juni 2017, 21. Stück, Nr. 135.9) zu beenden.
- (3) Die Curricula, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 25. März 2009, 13. Stück, Nr. 101.7 und vom 29. Juni 2017, 21. Stück, Nr. 135.9 treten außer Kraft, sobald diesen keine Teilnehmerinnen und Teilnehmer mehr unterstellt sind, spätestens jedoch am 1. Dezember 2019.